

§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung

§ 14 Abs. 1 sieht eine zwingende Befristung von Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG auf die Dauer von 6 Monaten vor.

Vorgesehen ist aber auch eine zwingende Fortsetzung nach Ablauf dieser Zeit, besteht die Pflichtverletzung noch fort.

Nach Abs. 2 ist nach Ablauf von sechs Monaten zu prüfen, inwiefern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung noch erfüllt werden. Ist dies der Fall, sind weiterhin nur eingeschränkte Leistungen zu gewähren. Eine zeitliche Ober- oder Untergrenze enthält Abs.2 nicht. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wonach Tatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen, ist aber dann eine Verlängerung der Leistungsabsenkung abzulehnen, wenn der Leistungsberechtigte sein in der Vergangenheit liegendes Verhalten nicht mehr ändern kann.

In Fall des § 1a Abs. 5 endet die Anspruchseinschränkung, sobald die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder der Termin zur förmlichen Antragstellung eines Asylantrags wahrgenommen wurde.

- Bitte vor einer Anspruchseinschränkung den HE anhören.